

5026 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 31. Mai 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates, dem ein Initiativantrag der Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Mag. Mühlbacher, Mrkvicka, Mag. Gföhler, Schaffenrath und Genossen zugrundeliegt, hat Änderungen des Schulorganisationsgesetzes zum Inhalt.

Anlässlich der Prüfung von Berufsschullehrplänen hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. Dezember 1994, G 168/94-6, G 169/94-6, mit Wirkung vom 30. September 1995 im § 6 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 2 der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1993, als verfassungswidrig aufgehoben:

- a) Das Wort "jedenfalls" im 1. Satz,
- b) das Wort "Pflichtgegenstände" im 4. Satz.

Die Aufhebung erfolgte, weil keinerlei zusätzliche gesetzliche Grundlagen für die Einrichtung weiterer Pflichtgegenstände vorgesehen war.

Hiezu ist zu bemerken, daß diese Änderungen in der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle wegen der Schulautonomie und nicht wegen der Berufsschullehrpläne erfolgte. Auf Grund der schulautonomen Lehrplanregelungen, insbesondere im Bereich der Hauptschulen und der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen, kam es auf Grund der Lehrplanermächtigungen zu schuleigenen Schwerpunktbildungen, welche durch die genannte Aufhebung gefährdet wären. Aus diesem Grund sieht der vorliegende Abänderungsantrag folgendes vor:

- a) Wiederherstellung des § 6 Abs. 4 in der vor der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle geltenden Fassung und

- 2 -

b) Anfügung eines zweiten Satzes, der den Schulen den bewährten Freiraum geben soll, wobei jedoch die gesetzliche Grundlegung für derartige schulautonome Festlegungen durch den Hinweis auf den § 2 und das II. Hauptstück erfolgt.

Die Neufassung des § 47 Abs. 1 nimmt auf die Bedeutung der sprachlichen Bildung, sowohl was die deutsche Sprache als auch die lebende Fremdsprache betrifft, ausdrücklich Bedacht. Hierbei entspricht die Formulierung im Aufbau den Lehrplanbestimmungen für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, wo in lit. a die allgemeinbildenden und in lit. b die berufsausbildenden Gegenstände enthalten sind.

Des weiteren sieht der Beschluß des Nationalrates unter anderem vor, daß die Ausbildung an den Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen durch eine neu eingeführte Abschlußprüfung beendet ist.

Der Unterrichtsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 12. Juni 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 06 12

Hermann Pramendorfer  
Berichterstatter

Erich Putz  
Vorsitzender